

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-1/12

Frist

Bezug
-

Bearbeiter
Mag. Grubmann

(02742) 9005
Durchwahl
12870

Datum
22.Jänner 2002

Betrifft

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 – Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.01.2002

Ltg.-902/J-1/3-2002

L-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Als Ergebnis des Effizienzprojektes, das bei den Abteilungen Agrarrecht und Forstwirtschaft des Amtes der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wurde, wurde auf Beamtenebene eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Aufgabe es war, die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 auf mögliche Verwaltungsvereinfachungen zu überprüfen. Die amtsinternen Vorschläge wurden in der Folge in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eingehend besprochen und erweitert. Der vorliegende Entwurf stellt im Wesentlichen das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe dar.

1. Ist-Zustand:

Die letzte umfangreiche Novellierung des NÖ Jagdgesetzes 1974 erfolgte im Jahre 1991. Bei der Vollziehung des Gesetzes stellte sich heraus, dass eine Anzahl von Verfahrensabläufen wesentlich einfacher gestaltet werden könnten. Auch ist es in Teilbereichen immer wieder zu Problemen in der Vollziehung gekommen. Zudem haben sich in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert, die eine Anpassung des Gesetzes erforderlich erscheinen lassen.

Eine Reihe von Bestimmungen sind außerdem unübersichtlich und für den Rechtsanwender nur schwer verständlich.

2. Soll-Zustand:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 sollen die Verwaltungsabläufe vereinfacht und gestrafft werden. Dies soll einerseits im Vollzug zu Einsparungen führen, andererseits dem Bürger mehr Flexibilität in jagdlichen Belangen bringen.

Weiters sollen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit einzelne Bestimmungen neu gegliedert werden. Dies soll zu einer leichteren Verständlichkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes beitragen.

Im Wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

Die Bestimmungen über die Wildtierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sollen hinsichtlich des aus diesen Gehegen entkommenen Wildes und deren Verfolgung bzw. Tötung geändert werden. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Unklarheiten bezüglich des Eigentums an den aus den Gattern entkommenen Tieren gekommen. Diese sollen damit beseitigt werden.

Die Bestimmungen über die Jagdausschüsse sollen klarer formuliert werden.

Die Bildung von Jagdgesellschaften soll in Zukunft nicht mehr genehmigungspflichtig sein. Es soll eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde genügen, die die Bildung der bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft binnen acht Wochen zu versagen hat, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Versagt die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung nicht, gilt die angezeigte Bildung bzw. Änderung als genehmigt.

Hinsichtlich der Verpachtungen ist vorgesehen, dass das derzeitige Bewilligungsverfahren von Beschlüssen des Jagdausschusses durch eine Anzeige an die Behörde ersetzt wird. Reagiert die Behörde nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen und versagt die Genehmigung, dann gilt der Beschluss des Jagdausschusses als genehmigt. Um den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft die Möglichkeit zu geben, gegen einen zu geringen Jagdpachtschilling etwas zu unternehmen, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Höhe des Jagdpachtschillings behördlich überprüfen zu lassen. Erstmals soll im NÖ Jagdgesetz 1974 ausdrücklich vorgesehen

werden, dass die Mitglieder der Jagdgenossenschaft einen Anspruch auf einen angemessenen Jagdpachtschilling haben.

Jagdgastkarten sollen auch an Personen, die eine Jagdkarte eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen ausgestellt werden können. Diese Ausdehnung soll im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages erfolgen.

In Zukunft sollen die Jagdprüfungen durch den NÖ Landesjagdverband abgenommen werden. Schon bisher bestellt die Behörde die Mitglieder der Prüfungskommissionen auf Vorschlag des NÖ Landesjagdverbandes. Die Ausstellung der Jagdkarten soll weiterhin durch die Behörde erfolgen. Dies soll zu Einsparungen bei den Behörden führen. Die Prüfung der Jagdaufseher und der Berufsjäger soll weiterhin durch die Behörde erfolgen.

Erstmals sollen für Jagdaufseher verpflichtende Weiterbildungskurse vorgesehen werden.

Die Bestimmungen über die Greifvogelhaltung sollen den neuen Rahmenbedingungen (EG-Verordnungen) hinsichtlich des Erwerbes und der Haltung angepasst werden.

Die Jagdausübungsberechtigten sollen in Zukunft nurmehr alle drei Jahre einen Abschussplan erstellen müssen, der für drei Jahre gilt. Es ist vorgesehen, dass dieser jährlich zu erfüllen ist. Weiters sollen die Unklarheiten, die in der Interpretation der Möglichkeit des Überschießens herrschen durch eine Neuformulierung der einschlägigen Bestimmung beseitigt werden.

Die Bestimmungen, die wichtig sind, um die landesweiten Probleme mit Schwarzwild in den Griff zu bekommen, sollen neu gefasst und der geänderten Situation angepasst werden. Dies soll zu einer größeren Flexibilität bei der Bejagung von Schwarzwild führen und damit beitragen, die Wildschäden weiter zu vermindern.

Für Jagdhunde soll es erstmals Richtlinien hinsichtlich der Eignung für die Jagd geben. Die näheren Bestimmungen soll die Landesregierung mit Verordnung treffen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen erst am 1. Jänner 2011 in Kraft treten, um eine angemessene Vorbereitungszeit darauf zu gewährleisten.

Der Strafraumenbetrag soll anderen landesrechtlichen Regelungen angenähert werden.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem NÖ Tierschutzgesetz 1985 auf.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Es sollen im Gegenteil einige Probleme in der Vollziehung beseitigt werden.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Es ist zu erwarten, dass es durch den vorliegenden Entwurf zu Einsparungen im Bereich der Verwaltung kommen wird. Als Ergebnis des bei den Bezirkshauptmannschaften durchgeführten Effizienzprojektes wäre eine maximale Einsparung von 4 Personenjahren bei den Bezirkshauptmannschaften zu erzielen gewesen. Durch den vorliegenden Entwurf wird geschätzt, dass es zu einer Einsparung von etwa 3 Personenjahren (Verwendungsgruppen A und C) kommen wird. Darin eingerechnet ist die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung für eine Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen bei Schwarzwild.

Bei den Abteilungen Agrarrecht und Forstwirtschaft werden die Einsparungen hingegen nur marginal sein.

Wegfallen werden bei den Abteilungen Agrarrecht und Forstwirtschaft zwei Drittel der Berufungen gegen Abschusspläne, die Genehmigungen der Verpachtungen der Jagdgebiete (finden nur alle neun Jahre statt) und sämtliche Zulassungen zur Jagdprüfung, die beim Amt der Landesregierung abgehalten werden. Die Einsparung wird sich für die Abteilung Agrarrecht auf etwa ein Viertel eines Personenjahres belaufen, wobei je eine Hälfte in den Verwendungsgruppen A und C zu erzielen sein wird. Bei der Abteilung Forstwirtschaft werden die Einsparungen voraussichtlich geringer ausfallen, da nur ein Teil der Berufungen an die Abteilung Forstwirtschaft mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens übermittelt werden. Mit dem Verfahren zur Zulassung zur Jagdprüfung ist die Abteilung Forstwirtschaft nicht befasst.

Weiters ist festzuhalten, dass die Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden, mit denen diese die Höhe des Jagdpachtschillings überprüfen, in Hinkunft vom UVS zu behandeln sein werden. Da dieser, falls er Sachverständige benötigt, weiterhin auf jene der Abteilung Forstwirtschaft zurückgreifen wird, wird die Einsparung bei dieser Abteilung gering ausfallen.

Zu erwähnen ist weiters, dass sich bei der Zulassung zur Jagdprüfung bei der Abteilung Agrarrecht und den Bezirksverwaltungsbehörden auch Verwaltungsabgaben wegfallen werden. Nach Tarifpost 77 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, sind für die Zulassung zur Jagdprüfung € 39,24 zu entrichten. Dies bedeutet allein bei der Abteilung Agrarrecht einen Einnahmefall in der Höhe von etwa € 4.709,20. Diese Gebühr soll in Hinkunft durch den Landesjagdverband eingehoben werden und diesem zur Deckung der ihm entstehenden Kosten zur Verfügung stehen.

Beim Unabhängigen Verwaltungssenat wird es zu einer geringfügigen Mehrbelastung durch Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Höhe des Jagdpachtschillings überprüft wurde kommen. Die Zahl der Berufungsverfahren wird mit etwa 30 geschätzt. Diese Berufungen werden jedoch über einen Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren verteilt zum Ende der Jagdperiode, erstmals etwa ab der Mitte des Jahres 2009 zu erwarten sein.

Für die Gemeinden und den Bürger wird es ebenfalls zu Einsparungen kommen, da Verwaltungsabläufe wegfallen oder vereinfacht werden.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Zu Z. 1, 2, 3, 4 und 5 (§ 3a Abs. 1):

Die bisherige Gliederung in Punkte und Unterpunkte soll zur Steigerung der Übersichtlichkeit in Ziffern und litera untergliedert werden.

Die Untergrenze von 1 ha in § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. c ist bereits jetzt nach den internen Richtlinien des Verbandes der NÖ Wildtierhalter die Untergrenze für ein Fleischproduktionsgatter und aus fachlichen Gründen für das Wohlfühlen der darin gehaltenen Tiere erforderlich. Rechtmäßig bestehende Gatter sollen bestehen bleiben (vgl. die Übergangsbestimmungen in Artikel II).

Der nunmehr geforderte Sonnenschutz in § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. d ist aus Gründen des Tierschutzes erforderlich.

Zu Z. 6 und 9 (Entfall § 3a Abs. 4 und 8):

In Hinkunft soll es keine Fleischproduktionsgatter mehr geben, die über 20 ha groß sind. Rechtmäßig bestehende Gatter sollen bestehen bleiben (vgl. die Übergangsbestimmungen in Artikel II).

Zu Z. 10 (§ 3a Abs. 12 (neu)):

Aus dem Gesichtspunkt der Jagdausübung soll die Bestimmung des § 384 ABGB bezüglich zahm gemachter Tiere näher präzisiert werden.

(Zu § 3a Abs. 13 (neu)):

Auf Wunsch der Gatterbetreiber wurden die Bestimmungen dieses Absatzes in das NÖ Jagdgesetz 1974 aufgenommen. Sie dienen dazu möglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Betriebsinhaber vorzubeugen. Dies soll auch zu einer Reduktion des Aufwandes der Bezirksverwaltungsbehörden führen.

Zu Z. 11 und 12 (§§ 7, 7a und 7b):

Die Bestimmungen, die im derzeitigen § 7 zu finden sind, sollen übersichtlicher gestaltet werden. Inhaltlich sollen die bestehenden Bestimmungen im Wesentlichen unverändert bleiben. Nunmehr ist jedoch die Anmeldung von Schau- und Zuchtgatter jederzeit möglich (vgl. aber die Übergangsfrist in Artikel II). Hinzu gekommen ist weiters die Möglichkeit der Behörde erforderlichenfalls Bedingungen und Auflagen bei Schau- und Zuchtgattern vorzuschreiben.

Nunmehr ist auch klargestellt, dass bei erstmalig beantragten Jagdgehegen die schalenwilddichte Umfriedung erst nach der erfolgten Feststellung ausgeführt sein muss.

Zu Z. 12 (§ 7a Abs. 3 und 4):

Die Bezirksverwaltungsbehörde soll in Zukunft nicht mehr die Höchstzahl des zu haltenden Wildes im Feststellungsbescheid festschreiben müssen. Damit jedoch die Anzahl des gehaltenen Wildes eine gewisse Höhe nicht überschreitet, sollen, ohne eine absolute Zahl festzulegen, gewisse Rahmenbedingungen für den Wildstand in einem Jagdgehege festgelegt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass dem in einem Jagdgehege gehaltenen Wild ein seiner Art entsprechendes Umfeld (Biotop) geboten wird und es sich darin wohl fühlt. Um das zu erreichen soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, wenn es erforderlich erscheint, eine Wildstandsreduktion zu verfügen.

Unter dem Begriff „Biotop“ ist der Lebensraum (die Lebensstätte, „bios“ = Leben, „topos“ = Ort) zu verstehen, in dem eine charakteristische Kombination von Pflanzen- und Tierarten (= Biozönose) vorkommt. Biotop und Biozönose gehören zusammen und bilden gemeinsam als Einheit das Ökosystem. Jedes spezielle Biotop hat typische Lebensbedingungen, wie Klimasituation, Art der Grundgesteine und Geländebeschaffenheit. Diese ermöglichen eine für das betreffende Biotop charakteristische Vergesellschaftung bestimmter Lebewesen die untereinander in vielfältiger Beziehung stehen.

Das „Habitat“ hingegen ist der Wohn- oder Aktionsraum in dem Tiere (oder Pflanzen) einer bestimmten Art regelmäßig vorkommen. Der Begriff bezieht sich immer auf die engere Umwelt eines oder mehrerer Stücke einer bestimmten Wildart. Im Gegensatz dazu, wird der ähnliche Begriff Biotop in der Regel als Art neutrale Bezeichnung einer Lebensstätte verwendet. Biotop kann sich gleichzeitig auf verschiedene Tier- und Pflanzenarten beziehen. Jeder Biotop hat also je nach betrachtender Wildart unterschiedliche Habitatqualitäten.

Da in Schau- und Zuchtgehegen im Normalfall mehrere Wildarten nebeneinander gehalten werden (arg. „Wildarten“ § 7b Abs. 2 Z 3 nennt) erscheint die Verwendung des umfassenderen Begriffes Biotop aus wildbiologischer Sicht im Zusammenhang mit Schau- und Zuchtgehegen sinnvoll.

Der Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 99 und 100 soll zum Ausdruck bringen, dass diese auch in Jagdgehegen anwendbar sind. Ein behördlich verfügter Reduktionsabschuss nach § 100 ist neben einer Verfügung nach § 7a Abs. 4 möglich.

(Zu § 7b Abs. 5):

Hinsichtlich des aus Schau- und Zuchtgehegen entkommenen Wildes sind die Bestimmungen des Zivilrechtes (insbesondere § 384 ABGB) und die Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere § 3) zu beachten. Hinsichtlich der Frage der Betäubung sind die Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung bzw. die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Tierärztegesetz BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001, und die Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997, zu beachten.

(Zu § 7b Abs. 6):

Dies soll sowohl für den Bürger als auch für die Behörde eine Vereinfachung bedeuten, da für ein und dasselbe Projekt nicht mehr zwei Genehmigungen erforderlich sind.

Bei der Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen ist auch darauf zu achten, dass sich das gehaltene Wild in der Umgebung, in der es gehalten wird wohl fühlt. Nötigenfalls ist das Gehege unter der Auflage, dass bestimmte Wildarten nicht gehalten werden dürfen, zu bewilligen.

Zu Z. 13 (§ 9 Abs. 1):

Durch den Wegfall des Verweises auf § 6 soll zum Ausdruck kommen, dass diese Bestimmung auch für Jagdgehege gelten soll.

Zu Z. 14 (§ 9 Abs. 2):

Es soll im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1996, Zl. 94/03/0078, verhindert werden, dass in Hinkunft bei einer Feststellung eines Eigenjagdgebietes Längenzüge gebildet werden, die aufgrund der Interpretation des Verwaltungsgerichtshofes nicht als solche zu betrachten wären.

Wie im Kommentar zum NÖ Jagdrecht von Wanzenböck/Enzinger, NÖ Jagdrecht (2001) auf S 56 zu dieser Bestimmung ausgeführt, soll die Bestimmung des § 9 Abs. 2 auch weiterhin für die Bildung eines Eigenjagdgebietes von Bedeutung sein. Anlässlich der Feststellung des Eigenjagdgebietes ist das Vorhandensein von Längenzügen zu prüfen. Dies gilt auch für Jagdgebiete, die bereits als Eigenjagdgebiete festgestellt waren. Weist das Eigenjagdgebiet bereits ohne einen Längenzug das erforderliche Flächenausmaß von 115 ha auf, dann soll die Bestimmung über die Längenzüge auch weiterhin nicht anwendbar sein.

Zu Z. 16 und 17 (§ 12):

Durch den Klammerausdruck soll klargestellt werden, dass die Anmeldung zur Eigenjagdbefugnis auch für Jagdgehege in der in § 12 Abs. 1 genannten Frist zu stellen ist.

Die in § 12 Abs. 1 genannte Frist ist eine Fallfrist. Abänderungen des Antrages auf Anerkennung eines Eigenjagdgebietes, wie z.B. die Erhöhung des Flächenausmaßes sollen nur innerhalb der Frist möglich sein.

Die Kundmachung, dass Grundeigentümer bzw. Eigenjagdberechtigte für die nächste Jagdperiode ihre Eigenjagdbefugnis beantragen können soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Grundeigentümer die benötigten Informationen, wie auch schon bisher, über ihre gesetzliche Interessensvertretung rechtzeitig erhalten.

Weiters soll die Jagdgebietsfeststellung bereits ein Jahr früher stattfinden. Dies soll insbesondere dazu führen, dass zu Beginn der nächsten Jagdperiode Rechtssicherheit über die gebildeten Jagdgebiete herrscht. Zudem soll dadurch auch die Möglichkeit geschaffen werden, vor einer allfälligen Neuverpachtung zu wissen, wie groß das zu pachtende Jagdgebiet ist.

Um Unklarheiten vorzubeugen soll bereits im Gesetz angeführt sein, welche Unterlagen der Behörde jedenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Feststellung des Eigenjagdgebietes vorzulegen sind. Unterlagen, die die Behörde zur Durchführung des Ermittlungsverfahren zusätzlich benötigt sind auch weiterhin vom Antragsteller auf Verlangen vorzulegen.

Zu Z. 20 (§ 13 Abs. 3):

In Hinkunft soll es möglich sein, Genossenschaftsjagdgebiete auch zu trennen, wenn nur eine der in dieser Bestimmung genannten Interessen gegeben ist und die Trennung durch die Gestaltung des Geländes gerechtfertigt ist. Dies soll zu einer Angleichung an die Bestimmungen für Eigenjagdgebiete unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Genossenschaftsjagdgebiete führen.

Zu Z. 21 (§ 15 Abs. 3):

Grundflächen im Sinne des § 9 Abs. 3 (Wege, Straßen, Wasserläufe etc.), die zwischen der Landesgrenze auf der einen und einem oder mehreren Eigenjagdgebieten auf der anderen Seite liegen sollen behandelt werden, wie solche, die vollständig von

Eigenjagdgebieten umschlossen sind. Die Abrundung dieser Flächen soll in Zukunft nicht mehr unter die Bestimmung des § 15 Abs. 2 fallen.

Zu Z. 22 (§ 17 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert werden.

Zu Z. 23 (§ 17 Abs. 2):

Nunmehr soll auch der Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit haben, das Ruhen der Jagd zu beantragen. Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es Flächen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und daher nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen bejagt werden können. Der Jagdausübungsberechtigte kann auf diesen Flächen daher seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz kaum oder gar nicht nachkommen und ist verpflichtet die entstandenen Wildschäden zu bezahlen, obwohl er sie nicht oder nur sehr schwer verhindern kann.

Die Erklärung des Ruhens der Jagd auf Flächen, auf denen Lamas, Sträuße und ähnliche Tiere gehalten werden, soll weiterhin nur dann möglich sein, wenn die Flächen schalendwild dicht umschlossen sind.

Zu Z. 24 (§ 17 Abs. 6):

Da auch Flächen, auf denen die Jagd ruht Teil eines Jagdgebietes sind, soll der jeweilige Jagdausübungsberechtigte von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Bejagung der Flächen beauftragt werden können.

Zu Z. 25 (§ 18 Abs. 3):

Ob ein Pachtschilling angemessen ist, hat sich einerseits an der Situation des gesamten Jagdgebietes und andererseits an benachbarten, vergleichbaren Jagdgebieten zu orientieren. Für Grundstücke, auf denen gemäß § 17 die Jagd ruht gebührt auch weiterhin kein Jagdpachtschilling (vgl. § 37 Abs. 1).

Zu Z. 26 (§ 21 Abs. 2):

Die Pflichten des Obmannes des Jagdausschusses sollen übersichtlicher gestaltet werden. Inhaltlich verändert wurden lediglich die Möglichkeit, dass auch Mitglieder des Jagdausschusses die Einberufung einer Sitzung erwirken können und dass die

Sitzung binnen einem Monat nach Einberufung stattzufinden hat. Die letztgenannte Änderung soll verhindern, dass der Obmann des Jagdausschusses zwar fristgerecht zwei Wochen nach Anfall einer Angelegenheit eine Sitzung einberuft, diese aber erst für einen viel späteren Zeitpunkt ansetzt. Über anfallende Angelegenheiten soll rasch entschieden werden.

Um Streitfälle in Hinkunft möglichst verhindern zu können, soll der Obmann des Jagdausschusses das AVG sinngemäß anwenden. Dies ist z.B. bei der Bestimmung, dass die Mitglieder des Jagdausschusses nachweislich einzuladen sind von Bedeutung. Weiters wären die Fristberechnungen nach den Bestimmungen des AVG vorzunehmen. Dies soll in diesen Fällen Rechtssicherheit bringen. Zivilrechtliche Handlungen, die der Obmann des Jagdausschusses setzt, sollen auch weiterhin nicht nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften gesetzt werden müssen.

Zu Z. 27 (§ 21 Abs. 4):

„Wiederholt“ kommt der Obmann des Jagdausschusses dann seinen Obliegenheiten nicht nach, wenn er sich mindestens zweier Verfehlungen schuldig macht.

Zu Z. 28 (§ 23 Abs. 3):

Es erscheint unschlüssig, warum die Neuwahl bis dato nicht für den Rest der Funktionsperiode erfolgte. Die Bestimmung soll nunmehr der Bestimmung des § 19 Abs. 3 angeglichen werden.

Zu Z. 31 (§ 26 Abs. 5):

Im Hinblick darauf, dass Pachtverhältnisse in Hinkunft von der Behörde lediglich zur Kenntnis genommen werden oder nicht genehmigt werden können, ist die derzeitige Bestimmung des § 26 Abs. 5 hinfällig.

Zu Z. 32, 33, 34, 35 und 36 (§ 27):

Die Bestimmungen über die Bildung einer Jagdgesellschaft sollen übersichtlicher gestaltet werden. Zudem soll die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde entfallen, in Hinkunft soll eine Anzeige an die Behörde ausreichen. Untersagt die Behörde die Bildung der angezeigten Jagdgesellschaft nicht binnen einer Frist von 8 Wochen, gilt diese als genehmigt. Dies soll zu einer Vereinfachung für den Bürger

und zu einer Einsparung auf Seiten der Behörde führen, da langwierige Verfahren dadurch vermieden werden. Die inhaltlichen Voraussetzungen bleiben unverändert.

(Zu § 27 Abs. 7):

Wird nach Rechtskraft der Bildung einer Jagdgesellschaft ein neuer Jagdgesellschafter aufgenommen und liegt insbesondere die Zustimmung des Jagdausschusses nicht vor, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Aufnahme mit Bescheid zu untersagen.

Zu Z. 38 (§ 32 Abs. 2):

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat insbesondere zu prüfen, ob bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§ 30 und 31 und die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung eingehalten wurden und ob der Ersteher die Pachtfähigkeit besitzt (§ 26).

Erlässt die Behörde binnen acht Wochen ab Anzeige der Versteigerung keinen Bescheid, mit dem sie die Versteigerung ausser Kraft setzt, gilt die Versteigerung als genehmigt. Ein Rechtsmittel gegen diese Genehmigung ist nicht möglich, da es keinen Rechtsakt gibt, gegen den berufen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Versteigerung eine optimale Verwertung der Jagd erreicht wird. Dadurch ist den Jagdgenossen ein angemessener Pachtschilling im Sinne des § 18 Abs. 3 gewährleistet.

Zu Z. 41 (§ 32 Abs. 5):

Der bisherige Abs. 5 im § 32 kann entfallen, da in den §§ 42 ff die Verwaltung der Jagd, die nicht oder noch nicht verpachtet ist geregelt ist.

Zu Z. 44 und 45 (§ 34 Abs. 2):

Durch die bundesgesetzlichen Änderungen bezüglich der Geldwäsche (Änderung des Bankwesengesetzes) und des Beitrittes Österreichs zur EU ist es erforderlich, die bisherige Regelung zu überarbeiten. Es sollen die Begriffe an das Bankwesengesetz, BGBl. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, angepasst werden. Zudem ist es erforderlich vorzusehen, dass auch Sparurkunden von Banken, die ihren Sitz in einem EU- oder EWR Mitgliedstaat haben vorgelegt werden können.

Nach dem Bankwesengesetz kann eine Sparurkunde nur auf den Namen dessen lauten, der für sie identifiziert (legitimiert) ist. So genannte Überbringersparbücher mit Lösungswort sind nicht als Kautions geeignet. Es muss in jedem Fall ein Namenssparbuch bei der Behörde als Kautions hinterlegt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren soll in einem Erlass ein Formblatt aufgelegt werden, mit dem die Erklärung des Jagdausübungsberechtigten abgegeben und die Sperre des Sparbuches bei der Bank veranlasst werden kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde sendet diese Erklärung samt einem Begleitschreiben an die Bank, die die Sperre vormerkt und dies der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt.

Zu Z. 47 (§ 38):

Eine Neuformulierung des § 38 war erforderlich, da aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nunmehr lediglich eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde ausreicht. Dies wurde zum Anlass genommen, die Bestimmung des § 38 übersichtlicher zu gestalten. Die Voraussetzungen, unter denen ein Genossenschaftsjagdgebiet unterverpachtet bzw. weiterverpachtet werden kann, sollen nicht verändert werden.

Zu Z. 48 (§ 39 Abs. 2):

Die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens soll in Zukunft zwei Monate länger möglich sein. Es wird daher in den meisten Fällen dann möglich sein, die Jagdgebietsfeststellung abzuwarten, bevor eine Neuverpachtung durchgeführt wird.

Mit dem Entfall des Klammerausdruckes im zweiten Satz des § 39 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass auch für den Fall einer Teilung eines Genossenschaftsjagdgebietes nach § 13 Abs. 3 die Verpachtung der neuen Genossenschaftsjagdgebiete im Wege des freien Übereinkommens binnen drei Monaten nach der Wahl der jeweiligen Obmänner der Jagdausschüsse gefasst werden kann.

Zu Z. 49 (§ 39):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll das derzeitige Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Dieses soll folgendermaßen ablaufen:

Der Obmann des Jagdausschusses zeigt den Beschluss des Jagdausschusses, unmittelbar, nachdem dieser gefasst wurde bei der Bezirksverwaltungsbehörde an. Diese hat den Beschluss auf sein ordnungsgemäßes Zustandekommen (ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung, Vorliegen von Befangenheitsgründen bei Mitgliedern des Jagdausschusses etc.) zu prüfen. Ergibt das Ermittlungsverfahren der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Beschluss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, hat sie binnen 8 Wochen ab Einlangen der Anzeige einen Bescheid zu erlassen, mit dem der Beschluss für ungültig erklärt wird. Erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb dieser Frist keinen Bescheid hat der Obmann des Jagdausschusses den Beschluss durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kund zu machen (vgl. § 21 Abs. 2 Z. 3).

Sollte ein Mitglied der Jagdgenossenschaft mit der Höhe des Jagdpachtschillings nicht einverstanden sein, kann es bei der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Abnahme der Kundmachung des Beschlusses an der Amtstafel der Gemeinde die Überprüfung desselben beantragen können. Die Jagdgenossen haben daher in Summe maximal 4 Wochen Zeit den Beschluss anzufechten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dann zu prüfen, ob ein auffallendes Missverhältnis zwischen dem vereinbarten Pachtschilling und dem Wert der Jagd vorliegt. Hierbei hat sie sich an der Judikatur des OGH zu § 879 ABGB zu orientieren. Liegt ein solches Missverhältnis vor, hat sie dem Beschluss die Genehmigung mit Bescheid zu versagen. Eine Berufung gegen einen solchen Bescheid ist an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich. Die Berufung an den UVS ist erforderlich, da es sich bei dem Verfahrensgegenstand um ein so genanntes „civil right“ im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, die Teil der Bundesverfassung ist. Über „civil rights“ hat ein „Tribunal“ zu entscheiden. Der UVS erfüllt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Landesregierung, an die Berufungen im Normalfall gehen jedoch nicht.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird in begründeten Fällen der Berufung nach dem Bestimmungen des AVG die aufschiebende Wirkung aberkennen. Dies ist denkbar etwa in den Fällen, wo der Antrag auf Überprüfung abgewiesen wurde, weil das Er-

mittlungsverfahren ergeben hat, dass die Höhe des Jagdpachtschillings angemessen ist und gegen den Bescheid berufen wurde.

Rechtswirksam ist der Beschluss des Jagdausschusses daher, wenn nicht binnen zwei Wochen, gerechnet ab der Abnahme des Anschlages des Beschlusses von der Amtstafel ein Antrag auf Überprüfung des Pachtschillings eingegangen ist bzw. wenn die Abweisung des Antrages auf Überprüfung des Pachtschillings rechtskräftig abgewiesen wurde.

Der derzeitige § 39 Abs. 7 kann entfallen, da die Bestimmungen über den Kostenersatz (§ 33), die Kautions (§ 34), den Erlag des Pachtschillings (§ 35), den Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 36), die Aufteilung des Pachtschillings (§ 37) und die Unter- und Weiterverpachtung (§ 38) für alle Arten der Verpachtungen gelten.

Der Fall, dass sich aufgrund der Jagdgebietsfeststellung die Größe des Jagdgebietes ändert, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den Wert der Jagd im Sinne dieser Bestimmung. Durch eine in den Jagdpachtverträgen verpflichtend vorzusehende Klausel (vgl. § 41 Abs. 2) ist nämlich gewährleistet, dass bei einer Veränderung der Größe des Jagdgebietes die Höhe des Jagdpachtschillings entsprechend anzupassen ist. Nur wenn sich das Jagdgebiet anlässlich der Jagdgebietsfeststellung durch das Hinzukommen von Flächen, die jagdlich sehr attraktiv sind, vergrößert kann es zu einem auffallenden Missverhältnis zwischen Jagdpachtschilling und dem Wert der Jagd kommen.

Zu Z. 50 (§ 40 Abs. 1):

In Zukunft soll es, wie auch bei der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens zwei Monate länger möglich sein, eine Verlängerung der Verpachtung vorzunehmen. Die Verlängerung kann auf eine oder mehrere Jagdperioden befristet oder unbefristet erfolgen.

Auch bei der Weiterverpachtung soll für den Jagdgenossen die Möglichkeit bestehen, die Höhe des Pachtschillings von der Behörde überprüfen zu lassen.

Zu Z. 52 (§ 41 Abs. 2):

Durch die Neufassung des § 41 Abs. 2 soll sich an der bestehenden Rechtslage nichts ändern. Die Bestimmungen, die ein Jagdpachtvertrag in jedem Fall zu enthalten hat, sollen nunmehr übersichtlich in einer Bestimmung zusammengefasst werden. Zudem ist diesen Mindestanforderungen durch die Verwendung des von der Landesregierung aufgelegten Vertragsmusters, welches per Verordnung festgelegt ist, Genüge getan.

Zu Z. 54 (§ 42 Abs. 1):

Mit dem Entfall des Klammerausdruckes im letzten Satz des § 42 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass auch für den Fall einer Teilung eines Genossenschaftsjagdgebietes nach § 13 Abs. 3 ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen ist.

Zu Z. 55 (§ 46 Abs. 1):

Auch die Abänderung eines Jagdpachtvertrages soll lediglich der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen.

Zu Z. 56 (§ 46 Abs. 2):

Die Ermäßigung des Jagdpachtschillings soll weiterhin der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegen. Eine Berufung gegen einen diesbezüglichen Bescheid soll vom UVS entschieden werden.

Zu Z. 60 (§ 54):

Nachdem der Ablauf einer Jagdperiode für alle Jagdgebiete in Niederösterreich gleich ist, sind die letzten drei Sätze des § 54 entbehrlich und sollen daher aufgehoben werden.

Zu Z. 61 (§ 57 Abs. 2):

Die Änderung des Wortes „Wildgehege“ in „Jagdgehege“ in § 57 Abs. 2 wurde erforderlich, da die Schau- und Zuchtgehege in Zukunft auch während der Jagdperiode anerkannt werden können.

Zu Z. 62 (§ 58 Abs. 1 Z. 2):

Es soll klargestellt werden, dass eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder EU- oder EWR Mitgliedstaates bei der Ausübung der Jagd mit sich zu führen ist. Die Erweiterung wurde durch die Änderung des § 59 erforderlich.

Zu Z. 64 (§ 58 Abs. 6):

Da die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte österreichweit weitgehend gleichartig sind, soll in Hinkunft eine Jagdkarte eines anderen Bundeslandes zur Erlangung einer niederösterreichischen Jagdkarte ausreichen.

Zu Z. 66 (§ 58 Abs. 8):

Die Jagdkarte soll nunmehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde jedes Wohnsitzes beantragt werden können.

Für die Ausstellung von Jagdkarten an Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Niederösterreich haben, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich diese Personen aufhalten, zuständig. Dies bedeutet, dass die Antragsteller die Ausstellung der Jagdkarte persönlich bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde beantragen können.

Zu Z. 67 (§ 59 Abs. 1):

Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedstaaten, die Inhaber von Jagdkarten solcher Staaten sind, sind bei einer Durchschnittsbetrachtung im Vergleich zu Inhabern von anderen in Betracht kommenden ausländischen Jagdkarten (z.B. Russische Föderation) sowohl im Hinblick auf die versicherungsrechtliche Absicherung, als auch auf die Qualifikation der jagdlichen Ausbildung Inhabern österreichischer Jagdkarten weitgehend gleichgestellt. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, den Jagdtourismus, der einen nicht unerheblichen Wirtschaftszweig darstellt nicht zu behindern. Als EU-Bürger sind selbstverständlich auch österreichische Staatsbürger zu betrachten.

Zu Z. 68, 69, 70, 71, 72 und 73 (§ 60):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll das gesamte Verfahren zur Zulassung zur Jagdprüfung entfallen. Die Verweigerungsgründe sind gemäß § 61 ohnehin bei der Ausstellung einer Jagdkarte von der Behörde zu prüfen.

Weiters sollen die Jagdprüfungen in Hinkunft vom NÖ Landesjagdverband abgenommen werden. Dies war im Wesentlichen bereits bisher der Fall, da die Mitglieder der Prüfungskommissionen von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag des NÖ Landesjagdverbandes bestellt wurden. Nunmehr soll jedoch das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen entfallen, was zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sowohl beim NÖ Landesjagdverband als auch bei den beteiligten Behörden führen wird.

Im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechtes nach § 125 Abs. 6 hat die Landesregierung die Möglichkeit die ordnungsgemäße Durchführung der Jagdprüfungen zu überwachen.

Mit dieser geplanten Änderung wird eine Anpassung der §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 14 der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 erforderlich.

Zu Z. 74 (§ 60 Abs. 8):

Die in Tarifpost 77 der NÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, vorgesehene Verwaltungsabgabe soll in Hinkunft zur Deckung des Aufwandes, der dem Landesjagdverband durch die Durchführung der Jagdprüfungen entstehen wird dienen. Durch den Klammerausdruck soll klargestellt werden, dass die Entschädigungen, die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehen vom Landesjagdverband durch die eingehobene Verwaltungsabgabe abgedeckt werden. Der Teil der Gebühr, der nicht an Prüfungsentschädigungen ausbezahlt ist verbleibt dem Landesjagdverband zur Deckung seiner Kosten.

Voraussetzung dafür, dass ein Kandidat zur Prüfung antreten darf ist die Bezahlung der Verwaltungsabgabe an den Landesjagdverband.

Die Bestimmung des § 60 Abs. 8 regelt die Einhebung der Verwaltungsabgabe abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800.

Zu Z. 76 (§ 64 Abs. 1):

„Revierend“ ist ein Hund dann, wenn er systematisch das Revier absucht, „wildernd“ ist er dann, wenn er Wild verfolgt, hetzt oder reißt (tötet).

Zu Z. 77 (§ 64 Abs. 2 lit. b):

Mit dieser Änderungsanordnung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z. 80 (§ 68a):

Es erscheint erforderlich, für eine geregelte Weiterbildung der Jagdaufseher Sorge zu tragen, da sich die Rahmenbedingungen der Jagd laufend ändern. Ein Widerruf der Beeidigung und Bestätigung des Jagdaufsehers erfolgt nach dem Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren soll der NÖ Landesjagdverband, der die Kurse abhält, der Behörde melden, wenn ein Jagdaufseher nicht alle drei Jahre zumindest eine Weiterbildung besucht hat.

Zu Z. 85 (§ 69 Abs. 4):

Durch die Änderung der Richtlinie 92/51/EWG wurde eine geringfügige Änderung der Prüfung der Voraussetzungen eines Antragstellers, der aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates kommt und den Antrag stellt, aufgrund der, in seinem Heimatstaat erworbenen Ausbildung in NÖ als Berufsjäger anerkannt zu werden notwendig. Wenn die Behörde einem solchen Antragsteller vorschreibt, dass er einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen muss, dann hat sie in Zukunft auch zu prüfen, inwieweit die Kenntnisse, die er sich im Laufe seiner Berufserfahrung erworben hat, nicht schon abgedeckt sind. Sie hat dann bei der Vorschreibung des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung auf die bereits erworbenen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

Zu Z. 88 (§ 77a):

Nach Ablauf der in § 77a Abs. 4 Z. 3 genannten Frist ist eine Ausnahmegewilligung gemäß § 74 Abs. 5 zu beantragen, oder eine Ausnahme gemäß Z. 4 nachzuweisen.

Zu Z. 90 (§ 80):

In § 80 lit. c soll durch den Entfall des Wortes „anrechenbare“ zum Ausdruck kommen, dass nunmehr jedes Fallwild anrechenbar sein soll (vgl. auch § 83 Abs. 4).

In § 80 lit. d soll zum Ausdruck kommen, dass der Abschussplan nunmehr für drei Jahre zu erstellen ist. Dies wird zu erheblichen Einsparungen auf Seiten der Verwaltung führen. Dies soll nicht für Auer- und Birkhahnen gelten. Für diese soll weiterhin jährlich der Abschussplan erstellt werden.

Zu Z. 91 (§ 81 Abs. 1):

Die Trapphahnen sollen in Zukunft nicht mehr dem Abschussplan unterliegen.

Durch den neu hinzugekommenen zweiten Satz wird klargestellt, dass die gemäß § 51 Abs. 4 verpachteten Teile eines großen Eigenjagdgebietes hinsichtlich der Erstellung und Durchführung von Abschussplänen wie eigenständige Jagdgebiete zu betrachten sind. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte der Pächter des Jagdgebietsteiles.

Zu Z. 94 (§ 83 Abs. 3):

In dieser Bestimmung sollen dem Jagdausübungsberechtigten bezüglich der Erfüllung des nunmehr dreijährigen Abschussplanes in den einzelnen Jahren mehr Möglichkeiten der Abschlusserfüllung eingeräumt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Abschussplan weiterhin einen Mindestabschuss darstellt, der prinzipiell pro Jahr zu erfüllen ist. Die Änderung zur bestehenden Rechtslage besteht im Wesentlichen darin, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht mehr jährlich einen Abschussplan zu erstellen hat.

Die Möglichkeit des Überschießens von Schmalspießern, die noch nicht zwei Jahre alt sind besteht nur dann, wenn der Abschussplan mindestens ein Stück eines Trophäenträgers umfasst. Nunmehr soll auch klargestellt werden, dass die Möglichkeit

besteht, Schmalspießer, die noch nicht zwei Jahre alt sind, über die in der Abschussverfügung festgelegte Anzahl hinaus schießen zu dürfen.

Beispiel: Es wurden zwei Hirsche der Altersklasse III verfügt. Dies bedeutet, dass selbst für den Fall, dass bereits drei Hirsche, die noch nicht zwei Jahre alt waren („Spießhirsche“), erlegt wurden, die verfügten Hirsche der Altersklasse III zu erlegen sind.

Die Abschussliste ist weiterhin jährlich der Behörde zu übermitteln, damit diese die Möglichkeit hat, die Durchführung der Abschusspläne auch innerhalb der dreijährigen Periode zu überprüfen und nötigenfalls zu reagieren.

Zu Z. 95 und 96 (§§ 83 Abs. 4 und 84 Abs. 2):

Durch den Entfall der Wortfolge „während der Schußzeit“ soll zum Ausdruck kommen, dass nunmehr jedes Stück Fallwild auf den Abschussplan anzurechnen ist. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, dass die Behörden zum Teil von falschen Wildständen ausgegangen sind, da nicht alle Fallwildstücke in der Abschussliste aufschienen.

Zu Z. 98 (§ 87):

Zur leichteren Verständlichkeit soll im § 87 definiert werden, was unter Kirr- und Ablenkungsfütterungen zu verstehen ist.

Als Richtwert für die Anzahl von Kirrstellen gilt eine Kirrung pro 100 ha. Im Bereich gefährdeter Feldfrüchte und Wiesen dürfen keine Kirrungen angelegt werden.

Zu Z. 99 (§ 87a):

In Hinkunft soll die Landesregierung für das ganze Land oder mehrere Bezirke, die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung für ganze Jagdgebiete oder mit Bescheid für Jagdgebietsteile die Möglichkeit bekommen zur Vermeidung von Wildschäden bestimmte Arten der Fütterungen einzuschränken oder auch zu verbieten und die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild genehmigungspflichtig zu machen.

Zur Eindämmung der Schäden, die Schwarzwild verursacht sollen die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr auch die Kirrfütterung von Schwarzwild verbieten können. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Ermächtigung der Behörde, von der sie, sollte dies erforderlich sein, Gebrauch zu machen hat.

Zu Z. 100 (§ 90 Abs. 3 lit. d):

Diese Änderung erscheint erforderlich, da aufgrund der derzeitigen Regelung Konflikte mit den waffenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der sicheren Verwahrung von Schusswaffen auftreten können.

Zu Z. 102 (§ 92 Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll es in Zukunft möglich sein Schwarzwild lebend zu fangen. Die Verwendung so genannter Totschlagfallen darf weiterhin nur für Haarraubwildarten von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden. Eine Änderung des § 29 der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, wird im Hinblick auf diese Änderung erforderlich werden.

Zu Z. 104 (§ 94a Abs. 2):

In Zukunft soll es möglich sein, die Bewilligung von Wildschutzgebieten zeitlich zu befristen. Zur Erreichung der Ziele, die in Abs. 1 genannt sind ist es nicht unbedingt erforderlich, Wildschutzgebiete für ganze Jahre zu schaffen. Z.B. ist es für Gebiete, in denen Wildtiere bevorzugt ihre Jungen zur Welt bringen und aufziehen lediglich erforderlich diese Gebiete für jeweils ein paar Monate im Jahr zu sperren.

Zu Z. 105 (§ 95 Abs. 1 Z. 6):

Die Erweiterung der Möglichkeit Treibjagden abzuhalten um zwei Monate soll in erster Linie dazu dienen, im Winter auch Treibjagden auf Schwarzwild abhalten zu können. Die Tiere, die neben dem Schwarzwild üblicherweise im Rahmen einer Treibjagd bejagt werden, wie z.B. Hasen und Fasane sind von dieser Erweiterung nicht betroffen, da sie in den Monaten Jänner und Februar der Schonzeit unterliegen.

Zu Z. 106 (§ 95 Abs. 2):

Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, dem Haarraubwild auch mit kleinerem Kaliber den Fangschuss zu geben. Hierbei ist jedoch im Rahmen der Weidgerechtigkeit darauf zu achten, dass der Tod sofort und ohne unnötige Qualen eintritt.

Zu Z. 107 und 108 (§ 95a Abs. 4 und 5):

In Hinkunft soll diese Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde erteilen können. Mit zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist dabei nicht zu rechnen, da schon in den letzten Jahren um keine Bewilligungen angesucht wurden.

Zu Z. 109 (§ 98 Abs. 1):

In Hinkunft soll es möglich sein, in Weingärten auch ohne besondere Erlaubnis des Grundeigentümers von Frühjahr bis zur beendeten Ernte zu jagen. Dies soll insbesondere der Vermeidung von Wildschäden dienen.

Zu Z. 110 (§ 99 Abs. 4):

Durch diese Regelung soll klar gestellt werden, dass die Verminderung einer Wildart nicht zwingend durch einen Auftrag gemäß § 100 Abs. 1 erfolgen muss. Vielmehr soll damit zum Ausdruck kommen, dass auch wenn der Amtssachverständige bei einer Gefährdung von Wald gemäß § 100 Abs. 2 feststellt, dass die Verminderung einer Wildart nicht ausreichen wird, um die Gefährdung zu beseitigen, die Bezirksverwaltungsbehörde eine Zäunung zu verfügen hat.

Zu Z. 111 (§ 99 Abs. 6):

Durch den Wegfall der Wortfolge „nach Abs. 1“ und deren Ersatz durch einen Klammersausdruck soll klargestellt werden, dass es sich um einen Flächenschutz im Sinne des § 99 Abs. 1 handelt.

Zu Z. 112 (§ 105 Abs. 1):

Mit dieser Regelung soll zum Ausdruck kommen, dass die nunmehr genannten Baumarten zwar weiterhin als landfremd zu bezeichnen sind, jedoch ein Wildschaden, der an ihnen entsteht zu ersetzen ist. Die genannten Baumarten sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile so häufig, dass ein Ausnehmen von den allgemeinen Regeln über den Schadenersatz nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Zu Z. 113 (§ 111):

Die Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten erscheint in der heutigen Zeit entbehrlich. Der Name und die Telefonnummer des Jagdausübungsberechtigten ist zu den Amtsstunden jederzeit über die Bezirkshauptmannschaft zu erfragen. Mit dem Entfall dieser Bestimmung ist zudem eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Zu Z. 116 (§ 133):

Mit dieser Bestimmung soll es den Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht werden, den Jagdkataster zeitgemäß in elektronischer Form zu führen. § 48 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, muss angepasst werden.

Zu Z. 117 (§ 134 Abs. 1):

Aufgrund einer im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres wäre keine Zustimmung zur Erweiterung der Verpflichtungen der Organe der öffentlichen Sicherheit hinsichtlich neu eingeführter Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu erwarten gewesen. Aus diesem Grunde sollen die Organe der öffentlichen Sicherheit von der Verpflichtung, die Beachtung der Bestimmungen der §§ 3a Abs. 13, 7b und 68a zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen anzuzeigen, befreit werden.

Zu Z. 124 (§ 135 Abs. 2):

Die letzte Änderung des Strafraumenbetrages erfolgte im Jahre 1992. Damals wurde der Betrag an den Betrag des NÖ Naturschutzgesetzes angepasst. Der nunmehr vorgesehene Betrag entspricht in etwa der Hälfte des Betrages, der im neuen NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorgesehen ist.

Zu Z. 125 (§ 140):

Die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos; ABl. Nr. L 094 vom 9. April 1999, S. 24, ist durch die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 bereits umgesetzt, sodass lediglich diese Umsetzungsbestimmung noch in das NÖ Jagdgesetz 1974 aufzunehmen ist.

Zu Art. II:Zu Z. 2:

Vor allem im Hinblick auf die gerade laufende Jagdgebietsfeststellung und etwa noch anhängige Verfahren zur Genehmigung von Jagdpachtverträgen erscheint es notwendig, diese nach der derzeit bestehenden Rechtslage zu beenden. Eine andere Regelung würde zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Zu Z. 3:

Die Bestimmungen der §§ 7, 7a, 7b sollen erst zu Beginn der Jagdgebietsfeststellungen für die nächste Jagdperiode in Kraft treten. Bezüglich Schau- und Zuchtgehegen, die nach dem vorliegenden Entwurf in Zukunft auch während der Jagdperiode beantragt werden können erscheint dies aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich. Nach der derzeitigen Rechtslage sind nämlich Schau- und Zuchtgehege nur für eine Jagdperiode etwa zeitgleich mit der Feststellung von Eigenjagdgebieten zu beantragen.

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass den Jagdausübungsberechtigten zur Vorbereitung auf die, in einer Verordnung näher zu treffenden Bestimmungen, genügend Zeit bleibt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dipl.Ing. P l a n k

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung